



Hauptausschuss

33. Sitzung (öffentlich)

16. August 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:35 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokollerstellung: Stefan Welter

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3978

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/719

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hört hierzu die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen.

Institution	Redner-/in	Stellungnahme	Seiten
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Prof. Dr. Bodo Pieroth	14/1246	4, 18, 23
Ruhr-Universität Bochum	Prof. Dr. Uwe Andersen	-	5, 20
Universität Augsburg	Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim	14/1261 + Handout: 14/1313	7, 22
Mehr Demokratie e. V.	Daniel Schily	14/1330	10, 21
Universität Osnabrück	Prof. Dr. Thorsten Koch	14/1314	12, 19
LandesschülerInnenvertretung NRW	Horst Wenzel	-	15, 22

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich begrüße Sie ganz herzlich zur 33. Sitzung des Hauptausschusses. Im ersten Teil des heutigen Tages führen wir eine öffentliche Anhörung zur Änderung des Landeswahlgesetzes durch. Zu dieser öffentlichen Sitzung begrüße ich neben den Vertretern und Vertreterinnen der Landesregierung den Staatssekretär aus dem Innenministerium, die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und auch unsere sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörer. Ich darf darauf hinweisen, dass wir einen Mathematikurs der zwölften Klasse aus Solingen als Zuhörer haben. Wie Sie dem Sachverständigentableau entnehmen konnten, wird die Mathematik heute keine ganz nebensächliche Rolle spielen.

Ich bedanke mich bei Ihnen, meine Damen und Herren, dass Sie uns heute als Sachverständige zur Verfügung stehen; ich werde Sie beim Aufruf noch einmal kurz vorstellen. Im Fachpublikum finden sich auch Dr. Hans Schepers - dieser Name ist Ihnen bei der Vorbereitung der heutigen Sitzung bestimmt mehrfach begegnet -, Herr Gerhard Eyckers sowie Herr Dr. Wolfgang Mausberg. Die Namen sind uns aus vielen Fachbeiträgen bekannt.

Die Grundlage für die heutige Anhörung bilden:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/3978

In Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/719

Sie haben bei der Lektüre bzw. bei der Bearbeitung des kurzen Fragenkataloges festgestellt, dass sich die Fraktionen im Vorfeld und in der Vorbereitung der heutigen Sitzung bereits auf Fragen zu einer möglichen Absenkung des Wahlalters verständigt haben.

Den anwesenden Sachverständigen danke ich ganz herzlich für ihre schriftlichen Stellungnahmen, die hier vervielfältigt für das Fachpublikum ausliegen, und für die gleich folgenden Statements. Gehen Sie bitte davon aus, dass Ihre schriftlichen Stellungnahmen gelesen worden und uns bekannt sind. Trotz des knappen Zeitrahmens, der um 11:30 Uhr endet, sollen die Abgeordneten die Möglichkeit erhalten, Nachfragen an Sie zu richten, weil nach den Erfahrungen der Erkenntnisgewinn dann am größten ist.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich will mich kurzfassen. Bei den drei wesentlichen Punkten, zu denen die Sachverständigen Ausführungen machen sollten, muss ich zunächst ein bisschen Wasser in den Wein gießen.

Die Einführung der Zweitstimme wird mit sehr großen Worten angekündigt. Es wird betont, sie gebe größere wahldemokratische Entscheidungsoptionen, erlaube es, den politischen Willen differenzierter zu artikulieren. Schaut man sich etwas nüchterner an, was die führenden Wahlrechtsexperten der Bundesrepublik Deutschland dazu sagen, fällt das Ergebnis deutlich anders aus.

Einer von ihnen ist Prof. Ipsen. Er ist ein großer Spezialist - allerdings nicht der Spezialist, als der er in Ihrer Einladung angekündigt wird: Er ist nämlich nicht der Direktor des Instituts für Kommunalwahlrecht, sondern Direktor des Instituts für Kommunalrecht.

Ich will zusammenfassen, wie er das Zweistimmenwahlrecht charakterisiert. Dabei geht es nicht um die Frage, ob das Einstimmen- oder das Zweistimmenwahlrecht - mit Ihrem Entwurf wollen Sie das Zweistimmenwahlrecht einführen - verfassungswidrig ist, sondern es geht um die Beurteilung aus verfassungspolitischer und nicht aus verfassungsrechtlicher Sicht. Herr Ipsen hält das bisherige System für besser, denn die Abschaffung des Zweistimmenwahlrechts auf Bundesebene hätte aus seiner Sicht Vorteile:

Erstens. Das Wahlsystem würde klarer, weil die Entscheidungsalternativen deutlicher hervorträten, ohne dass die Möglichkeit des Lavierens, eines „Kompromisses“, vorgespielt werden würde.

Zweitens. Das Wahlsystem würde ehrlicher und böte weniger Möglichkeit zur Manipulation. Zweitstimmenkampagnen, die auf die Unkenntnis der Wähler spekulieren, wären fernerhin undenkbar.

Drittens. Das Wahlsystem würde demokratischer, weil es zu verstärkter Wahlkreisarbeit nötigt. Keine Partei könnte sich darauf verlassen, allein mithilfe des Verhältnisausgleichs über die Zweitstimme in den Bundestag oder den Landtag einzuziehen.

Viertens. Das Wahlsystem würde konsequenter, weil dem Wähler die Entscheidung für eine bestimmte Partei ohne Umwege abverlangt werden würde. Das ist die Grundlage des Verhältniswahlsystems überhaupt.

Fünftens. Das Wahlsystem würde rationaler, weil es widersprüchliche Aussagen der Art „a“ und „non a“, als die sich das Stimmensplitting nüchtern besehen darstellt, nicht mehr zuließe.

Sechstens. Das Wahlsystem würde unanfälliger gegenüber Verletzungen der Wahlrechtsgleichheit, die durch die Überhangmandate gegeben sind. Dazu wird Herr Pukelsheim sicher noch etwas sagen.

Diese verfassungspolitische Einschätzung wird nicht nur von Ipsen, sondern auch von einigen anderen so vertreten.

Zum Wahlsystem nach Sainte-Laguë/Schepers enthalte ich mich jeder Ausführung. Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Pukelsheim dazu geschrieben hat: Es ist die beste Art und Weise, eine adäquate wahlrechtsgleiche Korrelation zwischen Wählerstimmen und Repräsentation im Parlament herzustellen.

Auch das Wahlrecht mit 16 Jahren ist meines Erachtens keine Frage der Verfassungsmäßigkeit, sondern wiederum der Verfassungspolitik, für die hauptsächlich entscheidend sein sollte, welche Erfahrungen bisher bei den Kommunalwahlen mit dem Wahlalter von 16 Jahren, das es auch in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gibt, gemacht worden sind. Zunächst erhobene verfassungsrechtliche Einwände gegen ein Wahlrecht ab 16 Jahren werden heute nicht mehr ernsthaft vertreten.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass es ein Widerspruch in der Rechtsordnung sei, einerseits die Geschäftsfähigkeit im bürgerlichen Rechtsverkehr erst mit 18 Jahren beginnen zu lassen, andererseits aber Personen, die in diesem Sinne noch nicht geschäftsfähig sind, zu erlauben, an der politischen Willensbildung teilzunehmen. Bei der Ausübung der politischen Willensbildung geht es aber nicht um rechtliche Bindungen und rechtliche Bindungsfähigkeit wie bei der Geschäftsfähigkeit. Um etwas anderes als rechtliche Bindungen und Bindungsfähigkeit geht es zum Beispiel auch bei der Religionsmündigkeit: Mit 14 Jahren darf jeder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft selber bestimmen.

Prof. Dr. Uwe Andersen (Ruhr-Universität Bochum): Ich möchte vorwegschicken, dass ich gerade erst eine Augenoperation mit Schreib- und Leseverbot hinter mich gebracht habe und deshalb nicht in der Lage war, Ihnen vorher eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Dennoch möchte ich mich gerne äußern.

Im Gegensatz zu meinem Vorredner komme ich bei der ersten Frage zur Einführung der Zweitstimme zu einem positiven Urteil: Ich halte diese Einführung für einen richtigen Schritt. Aus meiner Sicht lautet die Kernbegründung - das ist die Voraussetzung eines solchen Urteils -, dass der Wähler Differenzierungsmöglichkeiten erhalten soll. Im Übrigen entspricht die Einführung durchaus dem generellen Trend in Deutschland, solche Differenzierungsmöglichkeiten einzuräumen.

Denkt man an die Auswirkungen, ist sicherlich zu berücksichtigen, dass die Zweitstimme es zum einen erlaubt, die Persönlichkeitswahl gegenüber der Parteienwahl abzugrenzen. Das ist ein Kriterium für eine kleinere Wählergruppe, die einen Kandidaten absolut nicht leiden kann oder aber ihn besonders präferiert.

Wichtiger aber ist nach empirischen Untersuchungen das Stimmensplitting als taktisches Instrument, insbesondere für die Anhänger kleinerer Parteien, die bei chancenlosen Direktkandidaten ihrer eigenen Partei ihre Präferenz für eine bestimmte Koalition durch ihre Erststimme zum Ausdruck bringen. Das führt für die großen Parteien zu deutlich mehr Erststimmen im Vergleich zu den Zweitstimmen. Solch ein taktisches Verhalten tritt allerdings auch bei Anhängern großer Parteien auf, wenn es bei möglichen Koalitionspartnern um die 5 %-Hürde geht. Allerdings könnte man sich auch ein erweitertes taktisches Kalkül des Wählers vorstellen, indem er mit seinem Votum für Parteien, die an der 5 %-Hürde krepfen, die zukünftigen Koalitionsmöglichkeiten beeinflusst.

Von daher kann man die Einführung der Zweitstimme durchaus auch kritisch sehen. Sie hat Einfluss auf das taktische Verhalten der Parteien; das Stichwort Zweitstimmenkampagne ist schon gefallen. Kritisch sehen kann man sie auch mit Blick auf die Kenntnis der Wählerschaft von der Wirkung unseres Wahlsystems. Allerdings werden die Infor-

mationen immer dann besser, desto näher der Wahltermin rückt. Dadurch nimmt die Unkenntnis etwas ab.

Ich möchte mich von daher dem Vorschlag anschließen, wie in anderen Wahlgesetzen auch die Begriffe Erst- und Zweitstimme zu vermeiden, da diese Begriffe eine Gewichtung zwischen erstrangig und zweitrangig nahelegen, was sicherlich nicht zutrifft.

Für Nordrhein-Westfalen erwarte ich ähnliche Auswirkungen wie bisher im Bund und den Bundesländern, in denen es bereits Erfahrungen mit der Zweitstimme gibt.

Was das Wahlsystem anbelangt, hat sich Herr Pukelsheim sehr detailliert damit beschäftigt. Ich halte das Divisorverfahren für sehr sinnvoll und präferiere es eindeutig, denn es ist das unter dem Gesichtspunkt des gleichen Gewichts jeder Wählerstimme zu bevorzugende.

Sehr aufwendig scheint mir die Ersatzbewerberregelung. Hält man sie für notwendig - dabei kommen nur extreme Ausnahmefälle infrage -, wäre es konsequent, die Ersatzbewerber ernst zu nehmen. Das heißt unter anderem: Würde beispielsweise ein direkt gewählter Abgeordneter im Laufe der Legislaturperiode ausscheiden, sollte man auf den Ersatzbewerber zurückgreifen. Die jetzige Regelung halte ich insofern für nicht sehr konsequent.

Zum Wahlrecht mit 16 Jahren ist vorzuschicken, dass die Festsetzung des Wahlrechtsalters gewissermaßen eine begründete Willkürkomponente enthält. Wissenschaftlich können Sie keine zwingenden Gründe für ein Wahlrecht mit 14,16,18 oder 21 Jahren anführen. Die Entscheidung hängt aus meiner Sicht von Wertpräferenzen ab. Ich selber bin gegenüber einer Absenkung des Wahlalters sehr skeptisch. Meines Erachtens sollte die allgemeine Mündigkeit mit dem Wahlalter gekoppelt werden. Ich erachte das Wahlrecht für ein sehr hohes Gut, für das entscheidende Recht zur Machtverteilung in einer Demokratie. Wollte man also die Mündigkeit auf 16 Jahre senken - es gibt Argumente dafür und dagegen -, würde sich die Situation für mich anders darstellen.

Allerdings bekommen die höheren Altersgruppen angesichts der demografischen Entwicklung ein immer größeres Gewicht in der Wählerschaft und damit zwangsläufig auch im Parteienkalkül; das scheint mir das Kernargument der Befürworter einer Absenkung zu sein. Deshalb leuchtet der Versuch ein, gerade die jüngeren Altersgruppen, die politisch unter die Räder zu geraten drohen, zu stärken. Das wäre allerdings nur ein sehr begrenzter Schritt. Aus meiner Sicht würde das die genannte Wertpräferenz nicht überwiegen.

In Bezug auf die Auswirkungen liegen Erfahrungen von den Kommunalwahlen vor. International lassen sich nur wenige Erkenntnisse sammeln. In Österreich war dies jüngst möglich. Es mangelt an hartem empirischem Material exakt für die Gruppe der 16- bis 18-Jährigen, was bedauerlich ist. Daher kann man nur grobe Tendenzangaben machen. Wir wissen um die durchgängig sehr niedrige Wahlbeteiligung der jüngsten Altersgruppe. Es spricht nichts dafür, dass das bei den 16- bis 18-Jährigen anders ist. Die Chance, die das Wahlrecht bietet, wird von dieser Altersgruppe offensichtlich nur sehr begrenzt genutzt.

Gerade bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen haben die Parteien in der Tat versucht, diese neue Situation auch in ihrer Wahlwerbung intensiv zu berücksichtigen. Es gab gerade für die jüngste Altersgruppe sehr gezielte Angebote. Damit ist sozusagen ein Teilziel der Befürworter, nämlich die Forderung an die Parteien, sich stärker auf diese Altersgruppe auszurichten, in Grenzen erreicht worden. Ich halte das aber nicht für das entscheidende Argument.

Ich komme zu meinem letzten Punkt. Auch hinsichtlich der Extremismusbefürchtung wird man keine harten empirischen Fakten finden können. Wir wissen allerdings beispielsweise, dass die jungen Männer bei rechtsextremistischen Parteien überrepräsentiert sind. Ob das notwendigerweise bei den 16- bis 18-Jährigen der Fall ist, darüber lässt sich streiten. Wir wissen umgekehrt auch, dass bei der Selbsteinschätzung die jüngste Altersgruppe links außen etwas stärker repräsentiert ist. Ob das nun für die Entscheidung für oder gegen ein Wahlalter von 16 Jahren entscheidend ist, lasse ich offen.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Ich rufe Herrn Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim auf, der eine kurze Powerpoint-Präsentation vorbereitet hat, die Ihnen als Handout Stellungnahme 14/1313 zusammen mit der Stellungnahme 14/1261 bereits in schriftlicher Form vorliegt.

Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim (Universität Augsburg): Ich möchte den Schwerpunkt auf das beabsichtigte Verrechnungsverfahren legen, also darauf, wie die Stimmen in Mandate umgerechnet werden. Das halte ich für einen wesentlichen Schritt - sowohl bei einem Zweistimmen- als auch bei einem Einstimmensystem.

Zunächst möchte ich darstellen, dass dieses System wirklich denkbar einfach funktioniert. Das zeige ich Ihnen an der Auswertung der Zahlen der letzten Wahl. Damals hatten sich 3.696.506 Wählerinnen und Wähler für die CDU entschieden. Diese Stimmenzahl wird durch den Divisor 43.000 geteilt. Das Ergebnis sind sogenannte Sitzbruchteile, in diesem Fall 85,97. Da man Bruchteile im Parlament nicht umsetzen kann, muss zum Schluss noch gerundet werden. Das geschieht nach dem Ihnen allgemein bekannten Standardverfahren: Ist der Bruchteil größer als $1/2$ - hier sind es 0,97 -, wird aufgerundet. Damit kommen 86 Sitze heraus.

Für die SPD hatten sich damals 3.058.988 Wählerinnen und Wähler entschieden. Man nimmt nun denselben Divisor von 43.000; daran erkennen Sie schon den Gleichheitsanspruch des Systems: Für alle wird derselbe Divisor genommen. In diesem Fall sind die Bruchteile 0,14. Das ist weniger als die Hälfte, deshalb wird abgerundet. Auf diese Weise wird weiter verfahren, sodass in dem Moment, in dem der Divisor bekannt gegeben wird, jeder das Wahlergebnis sofort nachrechnen kann.

Was bedeutet der Divisor? Auf 43.000 Stimmen entfällt rund ein Sitz. Gerundet werden die Sitze und nicht die Stimmen. Er ist der Wahlschlüssel. Wenn die Landeswahlleiterin diese Zahl bekannt gibt, kann jeder das Ergebnis nachrechnen. Bei den Verrechnungsverfahren unterscheidet man zwischen Verfahren mit einem festen Wahlschlüssel und diesem Divisorverfahren. Bisher hatten Sie ein Verfahren mit einem festen Wahlschlüssel, ein sogenanntes Quotenverfahren. Dabei steht der Wahlschlüssel fest, und Sie ha-

ben hinterher Probleme, Restsitze zu verteilen. Beim Divisorverfahren gibt es einen beweglichen Wahlschlüssel, bei dem es hinterher keine Reste gibt, da die gesamte Information im Divisor steckt.

An dieser Stelle kommt der einzige kleine Ausflug in die Mathematik, den ich nur vornehme, um dafür zu werben, dass dieser Inhalt nicht im Landeswahlgesetz normiert werden müsste, sondern in der Landeswahlordnung als Ausführungsbestimmung geregelt werden sollte. Die Frage ist nämlich, wie man an den Divisor kommt. In Ihrem Fall würde ich Ihnen empfehlen, die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlausschuss zu fragen. Wir wollen aber wissen, wie der Divisor ausgerechnet wird. Der Divisor ist beweglich. Dafür steht ein ganzer Bereich zur Verfügung.

Wenn Sie sich noch einmal die Zahlen der letzten Wahl anschauen, so wäre für die CDU ein Quotient von 85,97 herausgekommen. Wären es 85,49 gewesen, hätte abgerundet werden müssen. Wären es 86,51 gewesen, hätte aufgerundet werden müssen. Die halben Punkte spielen also eine Rolle.

Deshalb sieht man sich an, was passiert, wenn man die Stimmenzahl durch die nächste Sprungstelle teilt. Das wären 86,5. Bei der SPD müsste man durch 71,5 teilen. Das Gleiche gilt für die Grünen und für die FDP. Daraus ergibt sich der Bereich für den Divisor: Wenn der Divisor unter die erste Zahl rutscht - das sind 42.783,1 Stimmenbruchteile -, würde der Divisor kleiner. Dann würden weniger Stimmen für die Sitze benötigt, und es würde ein Sitz mehr verteilt. Wir können auch sehen, welche Partei ihn bekäme: die Partei, in deren Zeile die blaue Zahl steht.

Auf der anderen Seite gibt es eine Obergrenze, die man ähnlich berechnet, indem man schaut, wo es bei der Sprungstelle hapert, wenn der Divisor größer wird. Es kommt heraus, dass die Obergrenze bei 43.000 liegt. In diesem Bereich zwischen 42.783,1 und der Obergrenze kann ein beliebiger Divisor gewählt werden. Der Divisor von 43.000, den ich Ihnen eben gezeigt habe, ist besonders ansprechend; es könnte aber auch jede andere Zahl aus dem Bereich als Divisor genommen werden. Deshalb spricht man von einem beweglichen Wahlschlüssel.

Die Art, wie genau gerechnet wird, war vor 100 Jahren anders, als die Leute noch mit Papier und Bleistift und nicht wie heute mit Computern gerechnet haben. Dieser Inhalt braucht also nicht im Gesetz normiert zu werden. Für Sie ist nur wichtig, dass die Landeswahlleiterin oder die Mitarbeiter im Landeswahlausschuss niemanden bevorzugen können. Sie können nicht sagen: Ich bin ein Anhänger der Partei X. Daher wähle ich den Divisor so, dass „meine“ Partei einen kleinen Bonus bekommt. - Die Mathematik ist davor. Es gibt nur eine Möglichkeit, welche Sitzzuteilung bei dieser Art der Rechnung herauskommt. Wenn Sie nicht die 43.000 nehmen, die ich Ihnen eben gezeigt habe, sondern 42.900, wären die Zahlen zwar ein bisschen anders; aber durch die Rundungen wird das wieder ausgeglichen.

Politisch, gesellschaftspolitisch und verfassungsrechtlich wichtig sind die Eigenschaften, die mit der zustande kommenden Sitzzuteilung einhergehen. Es geht also darum, wie der Landtag amtiert.

In der Landesverfassung findet sich der Grundsatz der gleichen Wahl. Wenn Sie über diesen Begriff nachdenken, stellt sich die Frage: Wie kann ein Teil gleich sein? Das

macht keinen Sinn. Man braucht also mehrere Teile, die man vergleichen kann und die gleich sein sollen.

Es gibt zum einen die Parteien und deren Gleichheitsanspruch, sprich: den Anspruch auf Chancengleichheit der Parteien. Es gibt Sie als Parlamentarier im Landtag; auch Sie haben einen Gleichheitsanspruch. Und es gibt die Wählerinnen und Wähler mit ihrem Gleichheitsanspruch am Wahltag.

Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichtshöfe konzentrieren den Gleichheitsanspruch bei der Wahl auf die Wählerinnen und Wähler. Dieses Verfahren kann in der Tat dazu beitragen, dass die Wahlgleichheit zwischen den ungefähr 7 Millionen Wählerinnen und Wählern in Nordrhein-Westfalen bei der letzten Wahl in bestmöglicher Weise hergestellt wird. Das haben wir schriftlich ausgeführt. An dieser Stelle will ich es überspringen.

Es gibt noch weitere Effekte. Man kann nachweisen, dass damit auch die Parteien in praktisch und politisch sinnvoller Weise gut bedient werden. Das ist in unserer heutigen Parteiendemokratie natürlich auch wichtig. Auch wegen anderer Eigenschaften ist dieses Verfahren ausgezeichnet.

Ich will noch zu den Problemen kommen, die sich ergeben, weil Sie in Nordrhein-Westfalen eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl durchführen. Das haben Sie bisher schon mit dem Einstimmenwahlsystem gemacht. Wenn Sie auf ein Zweistimmenwahlsystem umstellen, stellen sich diese Probleme auch.

Ich habe Ihnen eben die Zahlen gezeigt, die von 181 Sitzen im Landtag ausgehen. Nun hat die CDU bei der vergangenen Wahl mehr Wahlkreise erobert, als sie bei dieser Rechnung an Sitzen bekommt. Es stellt sich daher die Frage nach einer Ausgleichsmandateregelung.

Im geltenden Landeswahlgesetz und auch im Ihnen vorliegenden Entwurf wird eine Rechnung vorgeschlagen, die Schwächen aufweist, denn sie kann zu einem Unterausgleich führen. Das hat Herr Beckmann in nicht unrealistischen Beispielfällen in einer Diplomarbeit in Dortmund dokumentiert. Auf der Seite www.wahlrecht.de können Sie solche Beispiele auch im Internet finden.

Es können mehr Sitze als notwendig vergeben werden. Das ist bisher bei zwei Landtagswahlen der Fall gewesen. Sieht man von Ihrer bisherigen Einschränkung ab, dass der Landtag unbedingt mit einer ungeraden Sitzzahl eingerichtet werden soll, für die ich keinen mathematischen oder sonstigen Grund erkennen kann, kann man bei jeder Landtagswahl seit 1985 einen vollständigen Verhältnisausgleich mit weniger Sitzen herbeiführen.

Deshalb lautet unser Vorschlag: Die Anzahl der Sitze im Landtag wird solange erhöht, bis alle Wahlkreissieger Platz finden. Das hätte bei den letzten Landtagswahlen immer einen kleineren Landtag zustande gebracht und den gewünschten Verhältnisausgleich herbeigeführt.

Darüber hinaus gibt es noch Glöckchen und Girlanden, dass Gleichstände auftreten können und die Stimmenmehrheit abgebildet werden sollte. Auch dazu haben wir Vor-

schläge gemacht. Ich bin natürlich gerne bereit, auf Anfrage weitere Details auszuführen. Ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Es existieren auch Alternativen.

Bisher haben Sie eine ungerade Sitzzahl im Landtag vorgegeben. Das bedeutet, man müsste den Landtag also ausgehend von der ungeraden Startzahl von 181 Sitzen in Zweierschritten vergrößern. Ein Patt kann man, wie bisher, durch Losentscheid auflösen. Auch zu der Mehrheitsklausel gibt es Alternativen mit in der Tat geschichtlichen Vorbildern. Sie gehen auf den Vertrag von Münster und Osnabrück zurück, was wiederum mit der Landesgeschichte zu tun hätte.

Einige Anmerkungen noch zur Geschichte. Das Divisorverfahren mit der Standardrundung hat eine lange Geschichte. Der Erste, der dieses Verfahren vorgeschlagen hat, war der amerikanische Politiker Daniel Webster. Aus Deutschland gibt es einen Beitrag von Ladislaus von Bortkiewicz, der einer der führenden Statistiker nach dem Ersten Weltkrieg war, als in Deutschland das Verhältniswahlrecht eingeführt worden ist. Er hat die Ihnen eben von mir vorgeführte Erfolgswertgleichheit ausgeleuchtet. André Sainte-Laguë war Franzose, war von Haus aus Mathematiker und hat 1910, also schon vor dem Ersten Weltkrieg, das Kriterium nachgewiesen, dass die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen im besten Sinne - nämlich nach der Methode der kleinsten Quadrate, die auf Gauß zurückgeht - erfüllt wird.

Hans Schepers - er sitzt im Auditorium - war Leiter der Abteilung Datenverarbeitung bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages. Als das Präsidium des Deutschen Bundestages anfragte, was man verbessern könne, hat Herr Schepers die Methode neu erfunden, nur um hinterher festzustellen, dass sie doch schon etwas älter ist. Aber im deutschen Schrifttum verbindet man die Methode mit den Namen Sainte-Laguë und Schepers.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Spätestens jetzt weiß jeder, dass das von den Alliierten geschaffene Kunstgebilde, das Land Nordrhein-Westfalen, seine historischen Wurzeln schon im Westfälischen Frieden aus dem Jahr 1648 hat. Das war auch für mich ein Erkenntnisgewinn. - Ich rufe Herrn Daniel Schily vom Verein „Mehr Demokratie“ aus Köln auf, der schon mehrfach zu Themen dieser Art eingeladen war.

Daniel Schily (Mehr Demokratie e. V.): Ich möchte nur ganz kurz auf den ersten Punkt eingehen und ein bisschen Pathos in dieses Thema bringen. Die Nachrichten aus Afghanistan, wo heute Menschen ums Leben gekommen sind, hängen auch mit dem Wahlrecht zusammen, denn das Wahlrecht ist durchaus ein Kernbestandteil unserer Demokratie. Für das Wahlrecht sind Menschen in der Geschichte gestorben, und dafür sterben sie nach wie vor. Das möchte ich voranschicken, denn es geht um ein auch emotionales Thema. Bedauerlicherweise ist es so: Je länger ein Volk ein solches Wahlrecht hat, desto mehr gewöhnt es sich daran, desto normaler ist es, man nimmt es einfach hin, und die Bürger interessieren sich immer weniger dafür.

An dieser Stelle sind der Verein „Mehr Demokratie“, aber auch viele andere aufgerufen, die Menschen für unsere Demokratie zu gewinnen und sie zum Teil auch zurückzuge-

winnen. Deshalb sollte der Landtag wirklich gute Gründe für die Änderung des Wahlrechts haben. Mir scheint, dass wir in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung, vom Einstimmenwahlrecht zum Bundestagswahlrecht überzugehen, zufällig treffen.

Soweit mir bekannt, sind natürlich auch bei der letzten Landtagswahl gewisse Phänomene aufgetreten. Sie wissen, dass unsere sehr verehrte Landtagspräsidentin nicht in den Landtag eingezogen wäre, wäre nicht ein Direktkandidat der CDU zurückgetreten.

Ich hatte das Gefühl, dass man danach gefragt hat, welche Systeme es denn sonst noch gibt, und dabei auf das Bundestagswahlrecht gekommen ist. Das scheint mir angesichts der Tatsache, dass das Wahlrecht einen wesentlichen Bestandteil unserer repräsentativen Demokratie ausmacht, zu wenig und zu bequem zu sein.

Im Moment ist der Verein „Mehr Demokratie“ mit dem Kommunalwahlrecht beschäftigt. Wir plagen Sie ein wenig mit dem Kumulieren und Panaschieren. Dabei gibt es divergierende Meinungen. Die Sozialdemokraten in Nordrhein-Westfalen haben sich damit nicht anfreunden können. In anderen Bundesländern finden sie es ganz toll.

Eigentlich ist doch gar nicht so klar, was ein Wahlrecht wirklich gut macht. Als ganz simplen Grundsatz könnte man benennen: Ein Wahlrecht ist im Vergleich zu einem anderen dann besonders gut, wenn es unsere repräsentative Demokratie repräsentativer macht.

Natürlich haben wir es bei der repräsentativen Demokratie nicht mit einer einfachen Materie zu tun. Viele Dinge spielen eine große Rolle. Ich halte zwei Dinge für besonders wichtig: Zum einen gibt es den freien Abgeordneten, der nur seinem Gewissen verpflichtet ist. Das ist sicher ein Kerngedanke unserer repräsentativen Demokratie. Zum anderen gibt es den Proporzgedanken, den wir in Deutschland sehr vernünftig aufgenommen haben, indem wir vielleicht anders als in anderen Demokratien dieser Welt Wert darauf legen, dass auch Minderheiten und kleinere gesellschaftliche Gruppierungen in unseren Parlamenten vertreten sind. Daraus erwächst aber eine gewisse Divergenz in der Zielführung, die man überwinden muss: Man muss versuchen, durch das Wahlsystem die unabhängigen Abgeordneten zu generieren und gleichzeitig das Verhältniswahlrecht zu beachten.

Ich muss meine schriftliche Ausführung korrigieren, in der von einer „scheinbar“ guten Tradition die Rede ist; das hat ein Mitarbeiter hineingeschrieben. Ich halte es für eine sehr gute Tradition, dass wir in der Bundesrepublik Deutschland auf den verschiedenen politischen Ebenen beide Gesichtspunkte - nämlich die Direktwahl und den Proporz - zusammenführen wollen.

Der Verein „Mehr Demokratie“ betrachtet das Bundestagswahlrecht nicht für das Gelbe vom Ei. Es enthält einige Probleme, die mancher als akademisch empfinden mag. Ich bin aber der Meinung, sie sind nicht nur akademisch. Das betrifft zum Beispiel die Tatsache, dass wir Abgeordnete zweierlei Art haben: die direkt gewählten und diejenigen, die nur über die Liste in den Bundestag gekommen sind.

Einen sehr entscheidenden Punkt stellt die Verständlichkeit der Wahl dar. Wie Sie wissen, stamme ich aus einer Familie, die nicht nur aus Dummköpfen besteht. Meine Familienmitglieder, die in der Politik sind, haben das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland verstanden. Dabei hat sich mein Vater, der immerhin Gründer einer Uni-

versität ist, damit erst richtig beschäftigt, seitdem er im Bundestag ist. Erst zu diesem Zeitpunkt hat er es wirklich kapiert. Meine Mutter ist Ärztin. Jedes Mal, wenn eine Bundestagswahl ansteht, verwechselt sie wieder die Erststimme mit der Zweitstimme. Ich kann es nicht empirisch belegen und schlage vor, eine Studie durchzuführen, die danach fragt, ob die Bürger das Wahlsystem überhaupt verstehen. Ich schwöre Ihnen: Viele Menschen können nicht verstehen, was diese beiden Stimmen bedeuten.

Damit komme ich zum Ende; alles Weitere können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen. Wir denken, dass ein Wahlsystem wie zum Beispiel das bayerische, das hamburgische oder das bremische sehr viel besser ist, weil jede Stimme für eine Person auch eine Proporzstimme ist. Zusätzlich können sich die Bürger aus einer Liste die Kandidaten heraussuchen, die sie gerne haben wollen. Wir haben aus dem Einstimmensystem alles herausgeholt, was ging. Das kleine Problem ist: Was mache ich, wenn ich die CDU oder die SPD wählen will, ich den Kandidaten jedoch überhaupt nicht leiden kann?

(Zuruf von der CDU: Das gibt es nicht! - Heiterkeit)

Schon vor vielen Jahrzehnten haben die Bayern eine wunderbare Lösung gefunden: Man muss gar nicht den Kandidaten der CDU oder der SPD wählen, sondern man wählt einfach nach einer Liste. Sie wissen, dass Bayern in sieben Wahlkreise eingeteilt ist. Für jede Partei gibt es eine Liste. Der Wähler darf sich mit einer Stimme denjenigen oder diejenige aussuchen, den er gut findet. Das ist ein ganz simples System. In Wirklichkeit ist es noch ein bisschen komplizierter; das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, aber es ist sehr befriedigend. Damit hat man das Problem behoben. Jede Personenstimme stellt gleichzeitig eine Proporzstimme dar. Bei der Bundestagswahl ist es leider nicht so, dass der Wähler sagen kann: Wenn ich einen SPD-Kandidaten wähle, will ich gleichzeitig auch ein bisschen SPD im Parlament. -. Die Trennung führt eben zu Überhangmandaten und vielen Problemen.

Wenn wir einen so wichtigen Schritt weg von einem alten hin zu einem neuen Wahlsystem tun, sollten wir noch einmal ein wenig nachdenken. Die ideale Lösung kennt niemand; das nimmt auch der Verein „Mehr Demokratie“ nicht für sich in Anspruch. Wir sollten doch noch einmal überlegen, ob wir nicht zum Beispiel das bayerische Wahlsystem zum Vorbild nehmen können. Viele Probleme, die das Bundestagswahlsystem aufweist, würden damit gelöst.

Prof. Dr. Thorsten Koch (Universität Osnabrück): Ich werde mich bemühen, mich kurzzufassen, und mich ausschließlich auf die Punkte beschränken, zu denen ich etwas beitragen kann - also politologische, soziologische oder gar mathematische Fragen ausblenden, weil sie schlicht und ergreifend jenseits dessen liegen, zu dem ich etwas sagen könnte. Dabei möchte ich mich an dem von Ihnen vorgegebenen Fragenkatalog orientieren.

Die erste Frage lautet: Ist die Einführung einer Zweitstimme in NRW ein richtiger Schritt? - Wie man das politisch bewertet, ist eine politische Frage. Sie haben in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass es mit der Zweitstimme die Möglichkeit gebe, differenzierter abzustimmen. Das mag man als Vorteil sehen. Es gibt aber auch Nachteile; Herr Schily hat gerade einige vorgetragen. Bei jeder Bundestagswahl erleben

wir, dass bei Umfragen, ob die Bürger denn wissen, was die Erststimme und was die Zweitstimme bedeutet, eine gewisse Fehlerquote insofern auftritt, als angenommen wird, die Erststimme sei die entscheidende, weil sie eben die Erststimme ist. Wie der Zweitwagen habe die Zweitstimme eine etwas nachgeordnete Bedeutung.

Wenn man den Schritt geht, würde ich gleichwohl eher dafür plädieren, die eingeführte, den Bürgern bereits mehr oder weniger vertraute Terminologie auch für das Landeswahlrecht zu übernehmen und keine neuen Begriffe zu verwenden, die möglicherweise eine weitere Steigerung der Verwirrung zur Folge haben.

Empirisch kann auch ich nicht belegen, wie hoch die Fehlerquote ist. Wie immer gibt es also Argumente dafür und dagegen. Ein Königsweg ist nicht ersichtlich.

In wahlrechtlicher Perspektive haben wir es zum einen mit einem Aspekt zu tun, der das aktive Wahlrecht betrifft, nämlich die Möglichkeit der Wähler, differenzierter abzustimmen, und zum anderen mit einem Aspekt, der das passive Wahlrecht betrifft, weil die Parteien eine Landesliste vorlegen müssen, um am Verhältnisausgleich teilzunehmen, und es nicht ausreicht, flächendeckend Direktkandidaten in den Wahlkreisen zu präsentieren. Dieser Aspekt tangiert besonders die kleineren Parteien. Dabei ist es rechtlich kein Argument zu sagen, dass die kleineren Parteien durch die Sperrklausel sozusagen ausgesiebt werden. Der Zugang zur Wahl spielt natürlich eine Rolle, für den Fragen der Kandidatennominierung schon von Bedeutung sind. - Das sind die beiden Vorzüge des Wahlsystems.

Dabei möchte ich die politische Frage stellen: Muss dem Bürger die Möglichkeit, gewissermaßen taktisch zu wählen - also mit der Erststimme den aussichtsreichen Kandidaten einer großen Partei und mit der Zweitstimme die etwas kleinere Partei zu wählen, die voraussichtlich etwas weniger Chancen hat, einen Direktkandidaten in das Parlament zu bringen -, wirklich eröffnet werden? Reicht es nicht aus, dem Bürger zu sagen: Bekenne Farbe! Wähle deinen Kandidaten und damit implizit auch die Partei, bzw. wähle die Partei und damit implizit auch den Kandidaten. - Wie Herr Schily gerade ausgeführt hat, kann das auch ein Kandidat von mehreren sein, wie wir es im niedersächsischen Kommunalwahlrecht kennen. Auch diese Gestaltungsmöglichkeit gibt es. Die rechtliche Pflicht, eine Zweitstimme einzuführen, besteht natürlich nicht.

Das gilt auch unter dem Aspekt des passiven Wahlrechts. Diese Frage ist ganz leicht zu beantworten, wenn man der Meinung ist, dass auch ein Mehrheitswahlrecht von Verfassungen wegen möglich wäre, denn dann hätte man ohnehin die Situation, dass ausschließlich Wahlkreiskandidaten gewählt werden. Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass es wegen der Wahlrechtsgleichheit schon erforderlich ist, so etwas wie einen Verhältnisausgleich vorzunehmen, würde ich nicht so weit gehen zu behaupten, es gäbe einen Rechtssatz, der gebietet, Parteien unabhängig von der Aufstellung von Wahlkreisbewerbern die Möglichkeit zur Wahl zu geben. Nach meiner Einschätzung existiert auch hier keine Vorgabe, die Zweitstimme einzuführen.

Damit sind Sie als Abgeordnete in der glücklichen Situation, sich nach Maßgabe Ihrer politischen Bewertung der Vor- und Nachteile für oder gegen die Einführung der Zweitstimme frei entscheiden zu können. Ich selbst wäre politisch zurückhaltend; aber eine rechtliche Steuerung gibt es nicht.

Das Wahlsystem muss bestimmten Anforderungen genügen. Es soll nach Möglichkeit exakt abbilden, wie sich die Wähler in ihrer Gesamtheit die Zusammensetzung des Landtags vorstellen. Sie werden wissen, dass die Rechtsprechung der Politik, dem Gesetzgeber, bislang stets die Option eröffnet hat, zwischen dem Verfahren nach Hare-Niemeyer und D'Hondt zu wählen, weil beide Verfahren Vor- und Nachteile haben. Das alte Verfahren, das in Deutschland in den letzten Jahren stärker in die politische Diskussion kommen ist, hat demgegenüber Vorteile, wenn ich die Ausführung der Mathematiker richtig verstanden habe, weil es die Ungenauigkeiten des Proportionalverfahrens und auch die Ungenauigkeit des Höchstzahlverfahrens mit der Begünstigung der größeren Parteien vermeidet. Vor diesem Hintergrund könnte man bald schon sagen, dass es sogar geboten ist, ein solches Verfahren zu wählen.

Als Nichtmathematiker sehe ich einen Pferdefuß darin, dass der Divisor nicht feststeht. Wenn die normale Variante, die Gesamtstimmenzahl durch die Sitze bzw. bei Ihnen die bereinigte Zweitstimmenzahl durch die Ausgangszahl zu teilen, zu einer Verteilung der Landtagsmandate führt, die den Vorgaben entspricht, gibt es zwar keine Probleme. Es muss aber Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass das nicht eintritt. Diesbezüglich ist laut Gesetzentwurf der nächstmögliche ganze Divisor zu wählen. Eine solche feste Regelung ist auch, wie es in der Gesetzesbegründung zu Recht heißt, erforderlich, und zwar um keinen Raum zu lassen, sich hinterher zu fragen: Welchen Divisor nehmen wir denn? Welcher Divisor ist denn der schönste? - Das könnte möglicherweise doch zu nicht hinnehmbaren Unterschieden führen. Es muss also von vornherein feststehen, wie die Sitze aufgrund des Wahlergebnisses verteilt werden.

Und dieses Verfahren muss für diejenigen, die am Wahlabend damit umgehen, verständlich sein. Das D'Hondtsche Höchstzahlverfahren ist ganz einfach. Es dauert zwar ein bisschen, bis man das Ergebnis ausgerechnet hat; wer aber schon einmal die Wahlen zu Studentenvertretungen oder etwas Ähnlichem ausgewertet hat, weiß, dass man mit einem Stück Kreide an die Tafel geht und nach einer halben Stunde weiß, wie die Sitzverteilung aussieht. Das Verfahren mit beweglichen Divisoren ist unter Umständen politisch schwerer vermittelbar, was aber nicht notwendigerweise gegen das Verfahren spricht. Wenn es die Wahlergebnisse tatsächlich exakt abbilden kann, würde ich ihm den Vorzug geben.

Bei der Ausgleichsmandateregulation kommen unterschiedliche Lösungen in Betracht; an dieser Stelle bin ich ein Anhänger von gesetzgeberischen Gestaltungsspielräumen in Grenzen. Man kann auch die Zahl der Überhangmandate einfach verdoppeln - das gibt es auch -, um eine Zahl von Landtagssitzen festzulegen, die nach Maßgabe eines bestimmten Verfahrens verteilt werden. Man kann auch den Weg gehen, den Sie gegangen sind. Es sind unterschiedliche Varianten denkbar. Ich glaube nicht, dass verfassungsrechtlich vorgegeben ist, wie sich der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Wenn Sie als Gesetzgeber also die Entscheidung für eine ungleiche Mandatszahl im Landtag treffen und sich daran bei der Ausgleichsmandateregulation orientieren, ist das Experiment, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit einer Ausgleichsmandateregulation zu verknüpfen, zulässig.

Zum Wahlrecht mit 16 Jahren: Soweit ich es beurteilen kann, hat das Wahlrecht mit 16 Jahren auf kommunaler Ebene keine irgendwie gearteten Unzutraglichkeiten hervor-

gerufen. Das ist jedoch nur meine Perspektive als Bürger. Man muss allerdings überlegen, ob man durchgängige Differenzierungen einführt. Die generelle Volljährigkeitsgrenze liegt beim 18. Lebensjahr. Im Strafrecht gibt es noch einen gewissen beweglichen Bereich bis zum 21. Lebensjahr, bis zu dem das Jugendstrafrecht noch angewendet werden kann. Beim Wahlrecht steht die Möglichkeit einer Abweichung im Raum. Ob diese Differenzierungen jeweils sachlich gerechtfertigt sind, ist fraglich. Ich bin auch nicht der Meinung, dass man zwischen Kommunal- und Landtagswahlen differenzieren kann, denn ich glaube nicht, dass die eine Wahl wichtiger ist als die andere.

Horst Wenzel (LandeschülerInnenvertretung NRW): Als Vertreter der LSV möchte ich etwas zu dem Punkt sagen, zu dem wir etwas beitragen können: zum Wahlrecht ab 16 Jahren. Sollte man in einer immer älter werdenden Gesellschaft die Altersgrenze heruntersetzen und ein Wahlrecht ab 16 Jahren einführen? - Ich denke schon, denn Jugendliche mehr an politischen Entscheidungen teilhaben zu lassen, ist das einzig richtige Signal. Man kann nicht gleichzeitig über Politikverdrossenheit reden und keine Maßnahmen dagegen ergreifen.

Die Jugendlichen freuen sich natürlich darüber, dass sie bei jedem Geburtstag mehr Rechte bekommen. Ich finde, momentan werden bezüglich dieser Rechte falsche Anreize gesetzt. Denn was denkt jeder Jugendliche, der 16 Jahre alt wird? - Super, jetzt kann ich Roller fahren, jetzt kann ich mich betrinken,

(Heiterkeit)

ich darf meine Lunge teeren. Aber ich darf nicht wählen; das will man nicht. Man will nicht, dass Jugendliche den Mund aufmachen. - Warum nicht? Dieses Signal ist ganz klar falsch.

Deshalb muss man umsteuern. Dafür bedarf es auch einer gewissen Mentalität, und diese muss man entwickeln. Das gilt vor allem für den Unterricht: Im Moment ist die politische Bildung im Unterricht eine Katastrophe. Politikunterricht ist einfach schlecht. Damit will ich nicht unterstellen, dass es einige Lehrer trotz der im Moment durch das Zentralabitur und die Schulzeitverkürzung bestehenden Enge nicht doch schaffen, vernünftigen Politikunterricht zu machen. Das ist aber nicht der Regelfall. Es ist eher so, dass Politikunterricht Leute verschreckt. Die Lehrer müssten sich zurücknehmen und die Schüler diskutieren lassen. Sie müssten davon ausgehen, dass jeder Mensch eine eigene Meinung hat - und jeder Mensch hat eine eigene Meinung! Er muss lernen, sie zu artikulieren. Dafür braucht man eine Diskussionskultur, die sich in den Klassen entwickeln muss.

Auf der anderen Seite muss man aber in den Schulen auch Partizipation üben; man muss Demokratie leben. Die mit den Stimmen der CDU und der FDP mit dem neuen, von der Landesregierung vorgelegten Schulgesetz beschlossene Abschaffung der Drittelparität war für uns Jugendliche ein Schlag ins Gesicht. Das ist nicht der richtige Weg. Wir brauchen insgesamt viel mehr politische Bildung. Ich weiß, dass die Bundeszentrale und die Landeszentrale für politische Bildung sehr tolle Projekte machen. Auch die Landtagspräsidenten engagieren sich in diesem Punkt sehr. Das reicht aber nicht. Gerade die Bundeszentrale erreicht mit ihren Projekten hauptsächlich bereits politisierte Jugendliche.

Ich bin für ein Landtagswahlrecht ab 16 Jahren. Viele Menschen argumentieren sofort mit dem Verlauf der Kommunalwahlen, indem sie anführen, dadurch würden die Jugendlichen mit ihrer politischen Meinung an die politischen Ränder gedrängt. - Zu dem Märchen von der Jungwählerradikalität will ich Ihnen etwas sagen: Diese Parteien schaffen es einfach, Jugendliche besser anzusprechen. Die Parteien, die im Landtag sitzen, müssen einfach stärker auf Jugendliche zugehen. Das gelingt zum einen dadurch, dass man Politik für Jugendliche macht, und zum anderen dadurch, dass man Jugendliche einbindet und sie mitentscheiden lässt. Das könnten Sie hier in diesem Prozess tun.

Es ist insoweit ganz wichtig und gehört zur Entwicklung der notwendigen Mentalität, dass einem nicht ständig von allen Seiten erzählt wird - das passiert auch in der Schule; ich habe es schon öfter von vielen Lehrern gehört -: Die Parteien machen doch sowieso alle das Gleiche, und die wollen alle das Gleiche. Diese Mentalität ist total falsch. Ich appelliere an Sie, meine Damen und Herren: Überlassen Sie die politische Bildung in diesem Land bitte nicht dem Axel Springer Verlag.

Ein Wahlrecht ab 16 Jahren ist auch ein gutes politisches Mittel mit Blick auf den demografischen Wandel, denn die größte Gruppe der Wählerschaft wird immer älter, sprich: Rein theoretisch wird es politisch nicht mehr möglich sein, etwa über eine Rentenkürzung - damit will ich keineswegs eine Rentenkürzung fordern - nachzudenken. Dem muss man entgegenwirken. Das liegt mir sehr am Herzen.

Als LSV sprechen wir uns zwar für ein Landtagswahlrecht ab 16 Jahren, allerdings gegen den Vorschlag einiger Bundestagsabgeordneter aus, ein generelles Wahlrecht ab der Geburt einzuführen, denn wir glauben, dass das nicht den demokratischen Prinzipien entspricht.

Setzen Sie das Wahlrechtsalter herab. Entwickeln Sie Maßnahmen. Stärken Sie die politische Bildung nicht nur mit den konventionellen Mitteln, sondern vertrauen Sie Jugendlichen. Jeder Mensch hat eine Meinung. Respektieren und zeigen Sie das durch ein Wahlrecht ab 16 Jahren. Liebe Parteien, fangen Sie auch an, um diese neu gewonnene Wählerschaft zu kämpfen.

Ralf Witzel (FDP): Herr Prof. Pieroth, Sie haben in den letzten Jahren sehr viele Gutachten zu nordrhein-westfälischen Rechtsfragen erarbeitet. Vieles davon fand ich sehr gut und auch sehr einleuchtend. Heute konnte ich erstmals der Linie Ihrer Argumentation bei einer ganzen Reihe von Einzelpunkten überhaupt nicht folgen.

Mich bewegt vor allem, welche Rolle für Sie die Mündigkeit des Wählers spielt. Sie haben darauf hingewiesen, es sei bedenklich, weil Menschen, die das Wahlrecht überhaupt nicht verstehen, zu falschen Entscheidungen kommen könnten. Das sei für die Demokratie auch nicht gut. Sie haben Stichworte wie die Zweitstimmenkampagne genannt. Der Vollständigkeit halber stelle ich natürlich die Frage, was denn mit den Erststimmenkampagnen ist, die für bestimmte Kandidaten natürlich auch individuell verhaltensrational sein können.

(Wolfram Kuschke [SPD]: Das erklären wir Ihnen noch einmal!)

Ausschlaggebend ist für mich: Wie halten Sie es nach Ihrer Argumentation mit der Mündigkeit des Wählers? Man muss doch jedem zutrauen, dass er sich letztlich im Wahlrecht orientiert und seine Gestaltungsoptionen optimal ausüben will, indem er sich beispielsweise ausdrücklich mit einer politischen Grundauffassung identifiziert, aber den Kandidaten, der bei ihm vor Ort zur Wahl antritt, nicht unterstützen will. Es kann auch genau umgekehrt sein: Jemand mit einer bestimmten Grundorientierung will, dass sich diese landesweit durchsetzt, erkennt aber an, dass der Kandidat einer anderen Partei die beste und angesehenste Persönlichkeit und ein Imageträger für den Wahlkreis ist, der unwahrscheinlich viel mobilisiert und den er als Abgeordneten für seinen Wahlkreis haben will. - Unter demokratischen Aspekten gibt es also erheblich mehr Entscheidungsoptionen. Daher finde ich Ihre Argumentation nicht schlüssig.

Ich bin nicht der Auffassung, dass wir in den letzten Jahrzehnten ein im Vergleich zum nordrhein-westfälischen Landtagswahlrecht schlechteres und für Staat und Demokratie insgesamt bedenklicheres Bundestagswahlrecht gehabt hätten. Das jedoch wäre die logische Konsequenz Ihrer Aussagen.

Wolfram Kuschke (SPD): Wir veranstalten demnächst einen Einführungskurs zu dem Thema: Was ist ein Wahlkreis? Dann können wir die Dinge noch einmal erklären.

Herr Prof. Andersen, Sie haben den Mangel an empirischem Material, was die Gruppe der 16- bis 18-Jährigen anbelangt, beklagt. Zu den Kommunalwahlen im Jahr 2004 gibt es immerhin Ergebnisse in Bezug auf die Wahlbeteiligung junger Menschen, allerdings betreffend die Gruppe der 16- bis 21-Jährigen; leider können wir nicht differenzieren. Ich finde es schon ganz interessant, dass die Wahlbeteiligung dieser Gruppe von 44,8 % zwar unter der Gesamtbeteiligung liegt, aber erst wieder von der Gruppe der 35- bis 40-Jährigen übertroffen wird. Erst in den älteren Gruppen geht es weiter aufwärts. Insofern ist das vielleicht ein kleines Indiz dafür, dass die Einführung des Kommunalwahlrechts ab 16 doch einen gewissen Schub gegeben hat. Vielleicht können Sie dazu und zu der Frage, ob wir nicht doch noch ein wenig empirisches Material besitzen, etwas sagen.

Stichwort Ersatzbewerber: Wenn ich es richtig verstanden habe, sprechen Sie sich dafür aus, dass es, wählt man diesen Weg, konsequenterweise Huckepackkandidaturen geben müsste. Wie bewerten Sie die diesbezüglichen Erfahrungen beim Europäischen Parlament und im kommunalen Bereich?

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Man kann allen Stellungnahmen entnehmen, dass es weder gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung noch gegen unseren Vorschlag, die beide in dieselbe Richtung gehen, grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gibt. Andere Fragen unterliegen natürlich der politischen Bewertung.

Es kamen auch mögliche Verbesserungen bei der Gesetzestechnik zur Sprache. Herr Pieroth und Herr Andersen, wie bewerten Sie unter dem Gesichtspunkt der Optimierung die Vorschläge von Herrn Pukelsheim zum Divisorverfahren?

Die Entscheidung für oder gegen ein Wahlrecht ab 16 Jahren ist politisch zu treffen. Ich sehe es ähnlich wie Herr Kuschke: Ein solches Wahlrecht wäre ein positives Signal an

junge Menschen. Daher kann ich gut nachvollziehen, was uns Herr Wenzel engagiert vorgetragen hat.

Ilka von Boeselager (CDU): Herr Prof. Dr. Koch, haben Sie bei Ihrer Einlassung auch die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern berücksichtigt? Haben Sie sich angesehen, welche Erkenntnisse man dort mit dem Zweistimmenwahlsystem gewonnen hat?

Von Herrn Schily hätte ich gerne gewusst, ob sich in der Tat sehr viele Bürgerinnen und Bürger bei Ihnen für mehr Demokratie interessieren. Wie gehen Sie auf die einzelnen Bevölkerungsgruppen zu? Das fände ich sehr spannend.

Carina Gödecke (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Pieroth, dem ich - im Unterschied zu Herrn Witzel - auch heute gut folgen konnte. Denn jemandem folgen zu können, bedeutet nicht automatisch, seine Bewertung teilen zu müssen. Gleichwohl möchte ich zu einem Punkt noch einmal dezidiert nachfragen.

Sowohl in Ihrer schriftlichen als auch Ihrer mündlichen Ausführung haben Sie sehr deutlich betont, dass es sich bei allen von uns zu treffenden Entscheidungen nicht um verfassungsrechtliche, sondern um verfassungspolitische Fragen handelt. Da wir diese Expertenanhörung auch durchführen, um noch einmal eigene Positionen zu überprüfen und um Hilfen und Unterstützungen für die politische Argumentation zu finden, will ich mich noch einmal dem Thema „Wahlalter 16 Jahre“ zuwenden. Habe ich Sie richtig verstanden, dass diejenigen, die sich gegen die Einführung eines Wahlalters von 16 Jahren aussprechen, zwar jede Menge Gründe anführen, aber keinen verfassungsrechtlichen Aspekt in ihre Argumentation einbauen können?

Markus Töns (SPD): Herr Wenzel, meinerseits kann ich Zustimmung zu den von Ihnen vorgetragenen Positionen signalisieren. Vonseiten konservativer politischer Kräfte in diesem Land - unter anderem auch von der CDU - wird gerne betont, man könne das Wahlalter nur auf 16 Jahre absenken, verknüpfe man dies mit einer deutlich früheren Strafmündigkeit. Sehen Sie zwischen beiden Punkten auch eine Verknüpfung?

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Meine Antworten auf die Fragen von Herrn Witzel und Frau Gödecke decken sich in etwa. Ich wiederhole: Gegen die Abschaffung des Einstimmen- und die Einführung des Zweistimmensystems bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gegen die Einführung eines Wahlrechts ab 16 Jahre bestehen nur insofern verfassungsrechtliche Bedenken, als die Verfassung geändert werden müsste. Für eine solche Verfassungsänderung existieren aber keine Grenzen.

Frau Gödecke, die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ist diskutiert worden, als sie zum ersten Mal im Kommunalwahlrecht auftauchte. Dagegen ist seinerzeit hauptsächlich das Auseinanderfallen der Geschäftsfähigkeit und des Wahlrechts vorgebracht worden. Diesen Gesichtspunkt hat auch Herr Koch angesprochen. Nach meiner Kenntnis ist er seit damals nicht weiter verfolgt worden. Im Moment wird in den fünf oder

sechs Bundesländern, in denen die Wahlaltersgrenze im Kommunalrecht bei 16 Jahren liegt, daher nicht mehr darum gekämpft, sie abzuschaffen bzw. wird sie nicht mehr mit verfassungsrechtlichen Geschützen angegriffen. Der von Herrn Koch erwähnte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers deckt eine solche Festlegung.

Herr Koch hatte ebenfalls Gleichheitsgesichtspunkte angesprochen. Dem wird man entgegenhalten müssen, dass durch den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auch solche unterschiedlichen Behandlungen verschiedener Ebenen im Staatsaufbau gedeckt sind.

Deshalb bestehen in der Tat weder gegen die Einführung des Zweistimmenwahlrechts noch gegen die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre verfassungsrechtliche Bedenken.

Ebenso ist es keine Frage des Verfassungsrechts, ob man das Verfahren nach Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers anwendet. Dabei ist allerdings im aktuellen Schrifttum zu lesen: Wenn denn das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eine so tolle Übersetzung der Stimmen in Mandate gewährleistet, sollten wir uns nicht mit weniger zufriedengeben. - Insofern kann sich im Laufe der Zeit die Ansicht immer mehr verstärken, dieses Verfahren zu nutzen.

Mir bleibt noch, die Frage von Herrn Witzel zu beantworten. Ich habe die Gründe, die dagegen sprechen, nicht genannt, weil ich den Wähler für unmündig hielt. Ich wollte darlegen, dass dieses System zu Unehrlichkeit, zu Manipulationsmöglichkeiten und zum Spekulieren mit der Unkenntnis einlädt. Das sollte man bedenken.

Prof. Dr. Thomas Koch (Universität Osnabrück): Was das Erst- und Zweitstimmwahlrecht angeht, kennen wir in erster Linie das Bundeswahlrecht. Daneben gibt es auch noch einige Bundesländer - wie etwa Niedersachsen - mit einem solchen Wahlrecht. Andere Bundesländer sind andere Wege gegangen; das bayerische und das baden-württembergische Wahlrecht sind schon erwähnt worden. Insofern wäre es schon eine nicht nur rechtlich, sondern gerade auch politologisch reizvolle Aufgabe, Bewertungen darüber vorzunehmen, wie diese Systeme funktionieren. Das würde unsere Möglichkeiten hier und jetzt aber überschreiten. Entsprechende Diskussionen finden auch auf kommunaler Ebene statt, wo auch unterschiedliche Wahlsysteme erprobt und ab und zu überprüft werden. In Niedersachsen etwa stehen wir gerade vor einer Überprüfung des Kommunalwahlrechts. Daran kann man sehen, dass die Dinge zum einen immer in Bewegung sind und es zweitens keinen Königsweg gibt.

Von Herrn Pieroth sind auch in seiner schriftlichen Stellungnahme verschiedene, gerade auch politische Einwände gegen die Einführung einer Zweitstimme vorgetragen worden, die ich im Grunde teile. Rechtlich und wahlarithmetisch zeigt sich am Wahlabend als erstes die Tendenz, dass es zu mehr Überhangmandaten kommt, wenn die Stimmen gesplittet werden. Das kann man an allen Wahlsystemen ablesen. Man mag es für irrelevant halten, wenn es durch Ausgleichsmandate wieder aufgefangen und damit der Proporz wiederhergestellt wird. Für das Bundeswahlrecht hat das Bundesverfassungsgericht sogar entschieden, dass es nicht einmal verpflichtend ist, so zu verfahren. Es war eine 4:4-Entscheidung; ich halte sie nicht für besonders glücklich.

Die Tendenz zu Überhangmandaten konterkariert jedenfalls im Grunde die gesetzgebende Entscheidung für eine bestimmte Landtagsgröße. Sie lassen sich aber bei einem Verhältniswahlrecht nicht von vornherein vermeiden, weil es immer mal vorkommen kann, dass ein Kandidat mit relativ wenig Stimmen einen Wahlkreis erringt und ein Mandat erzielt, das über das hinausgeht, was der Partei nach dem Gesamtstimmenanteil zusteht. Bei der Bundestagswahl spielen auch die Wahlkreisgrößen eine Rolle. Das ist bei den Landtagswahlen nicht so bedeutsam, weil wir nur ein Wahlgebiet haben. Bei der Bundestagswahl gibt es durch die verschiedenen Bundesländer unterschiedliche Gebiete, in denen die Landeslisten eingereicht werden, sodass der verzerrende Effekt bei einer Landtagswahl nicht so stark auftritt.

Gleichwohl glaube ich, dass es verstärkt zu Überhangmandaten kommen wird, wenn Wähler - auch durch Aufforderung einer Partei - von der Möglichkeit des Stimmensplittings Gebrauch machen. Mathematisch-empirisch ist es immer ein wenig schwierig festzustellen, wo Überhangmandate genau herkommen. Hans Meyer hat einmal danach gefragt: Wer sitzt eigentlich auf dem Überhangmandat? Es ist eine Rechengröße; man kann ein Überhangmandat nicht einem bestimmten Abgeordneten zuordnen. Deshalb ist es immer kompliziert zu erklären, wo genau Überhangmandate herkommen. Es besteht aber die Tendenz, dass es zu Überhangmandaten kommen wird, wenn man die Zweitstimme einführt.

Von daher ist zu bedenken, ob es angesichts dieses Befundes und auch der weiteren Unklarheiten, die mit einem solchen Wahlsystem einhergehen, politisch - nicht verfassungsrechtlich - sinnvoll ist, diesen Schritt zu tun. Als politisch engagierter Bürger hätte ich daran Zweifel. Verfassungsrechtlich aber sind Sie, wie auch die anderen Bundesländer, in Ihrer Entscheidung frei.

Prof. Dr. Uwe Andersen (Ruhr-Universität Bochum): Ich darf vielleicht mit der Frage nach den empirischen Grundlagen für den Streit über die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre anfangen. Herr Kuschke, Sie haben sicherlich Recht: Das haben wir bei der Kommunalwahl intensiver beobachten können. Dabei gab es so etwas wie einen Einführungseffekt, der auch bei verschiedenen anderen Gelegenheiten aufgetreten ist. Wenn etwas geändert wird, erzeugt es beim ersten Mal besondere Aufmerksamkeit. So bemühen sich auch die Parteien in besonderer Weise um die neuen Wähler.

Sie wissen, dass wir die Altersgruppen aus Gründen des Datenschutzes bei den repräsentativen Erhebungen immer relativ groß gefasst haben, sodass wir leider keine spezifischen Aussagen zu den 16- bis 18-Jährigen machen können. Dennoch kann man schon feststellen, dass es in der jüngsten Altersgruppe immer die niedrigste Wahlbeteiligung gab. Das ist für ihre Interessenvertretung höchst bedauerlich. Bisher kann ich nicht erkennen, dass sich das wesentlich ändert. Man kann also empirisch betreffend den Neuigkeitsfaktor prophezeien: Wenn die Zweitstimme bei der nächsten Landtagswahl eingeführt werden würde, könnte man bei der ersten Wahl einen Sonderfaktor erwarten, der die Wahlbeteiligung erhöht. Folgt man Meinungsumfragen, so gibt es bei den jüngeren Altersgruppen beim allgemeinen politischen Interesse aber eher ein konjunkturpolitisches Tief.

Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich um eine rein politische Entscheidung handelt. Verfassungsrechtlich steht einer Änderung der Verfassung überhaupt nichts entgegen. Aus meiner Sicht hat jedoch das Argument, die allgemeine Mündigkeit nicht vom Wahlrecht als einem wichtigen Recht abzukoppeln, einige Bedeutung, weil das auch international durchgängig so nicht gemacht wird. Es gibt Ausnahmen; es gibt sicher eine Entscheidungsfreiheit des Parlaments. Aber ich würde dieses Argument sehr ernst nehmen.

Zu den Ersatzbewerbern: Wenn Sie Direktmandate und Listenmandate einführen, müssen Sie notwendigerweise zwischen zwei Arten von Abgeordneten differenzieren, die auf unterschiedlichen Wegen ins Parlament gelangen. Bisher vermag ich nicht zu erkennen - das gilt auch für den Bundestag -, dass sich dieser Unterschied auf die Bewertung und die Qualität der Abgeordneten ausgewirkt hat - bis hin zur Betreuung der Wahlkreise. Die Parteien haben immer sehr darauf geachtet, dass jeder Wahlkreis abgedeckt wird. Das heißt, dass in der Regel gerade die Abgeordneten, die über die Liste in den Bundestag gewählt worden sind, einen Wahlkreis zu betreuen haben. Von daher sehe ich keine besondere Differenz - auch wenn man zugeben muss, dass das Wahlrecht zunächst eine solche Differenzierung nahelegt. Wenn wir schon mit Ersatzbewerbern arbeiten, müsste man sie für die Wahlperiode und nicht nur bis zum Wahltermin berücksichtigen. Sollten daher über ein Direktmandat in den Landtag gewählte Abgeordnete ausscheiden, läge es nahe, auf die Ersatzbewerber zurückzugreifen. Sonst wäre mir auch der Aufwand einfach zu hoch.

Die letzte Frage richtete sich auf das Divisorverfahren im Detail. Dazu möchte ich - Herr Pukelsheim hat das Verfahren noch einmal eingehend beschrieben - auf die Literatur verweisen: Dieses Verfahren hat einfach eindeutige Vorteile, weil es Anomalien beseitigt, wenn sie auch nur in Grenzbereichen auftreten. Daher sollte man auf dieses Verfahren zurückgreifen. Ob es verfassungsrechtlich geboten wäre, lasse ich dahingestellt, denn wir haben kein reines Verhältniswahlrecht, von dem wir auch in anderen Punkten abweichen.

Daniel Schily (Mehr Demokratie e. V.): Frau von Boeselager hatte eine sehr freundliche Frage an mich gestellt. Wir haben zwei wirklich schöne Tests durchführen können. Sie wissen vielleicht, dass sich die Hamburgerinnen und Hamburger im Jahr 2004 gegen SPD, CDU und eigentlich fast alle Parteien, die im Hamburger Senat vertreten waren, für ein Mehrstimmenwahlsystem auf Landesebene ausgesprochen haben. Der Zuspruch, den der Verein „Mehr Demokratie“ erfährt, wenn es uns gelingt, eine Kampagne zu lancieren, ist immer sehr überzeugend. In Bremen ist es uns im letzten Jahr gelungen, das erste erfolgreiche Volksbegehren der Hansestadt Bremen durchzuführen. Es war so erfolgreich, weil sich so viele Menschen für ein Mehrstimmenwahlsystem ausgesprochen haben, dass beide großen Parteien den Friedensschluss gesucht und gesagt haben: Wir übernehmen das Ergebnis, wir finden es toll. In Zukunft gibt es dort fünf Stimmen, die man beliebig in Mehrmandatswahlkreisen auf Kandidatinnen und Kandidaten verteilen kann. Es hat uns natürlich sehr gefreut, dass sowohl SPD als dann auch die CDU mitgezogen haben.

Horst Wenzel (LandesschülerInnenvertretung NRW): Herr Töns hatte mich gefragt, ob ich wie die CDU eine Gleichheit zwischen politischer Mündigkeit und Strafmündigkeit sehe. - Die sehe ich nicht. Es gibt einen ganz klaren Unterschied zwischen einem 17-Jährigen und einem 21-Jährigen, der in der Lebensform liegt: Der eine arbeitet, der andere ist noch in der Ausbildung oder in der Schule. Es hat aber auch etwas mit den Chancen zu tun, die man einem Menschen gibt. Wenn ein Jugendlicher einen Fehler begangen hat und man gleichzeitig mit dem Wahlalter auch das Alter für die Strafmündigkeit herabsenkt, nimmt man ihm die Chance, sein Leben weiterhin zu gestalten.

Liebe CDU-Fraktion, wenn Sie etwas gegen Jugendkriminalität unternehmen wollen: Wie wäre es denn mit Prävention? Es gibt an Ganztagsgymnasien und an Gesamtschulen im Moment sehr gute Projekte, die gewalt- und kriminalitätspräventiv arbeiten. Vielleicht müsste man an diesem Punkt ansetzen, wobei ich dabei das Problem sehe, dass solche Maßnahmen wirklich nicht alle Jugendlichen erreichen. Ich glaube allerdings eher, dass das dreigliedrige Schulsystem das deutsche Problemkind ist. Liebe Christdemokraten, wenn Sie präventiv etwas unternehmen wollen, sollten Sie vielleicht nicht auf kommunaler Ebene die Jugendzentren schließen. Das senkt die Jugendkriminalität nicht, sondern erhöht sie.

Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim (Universität Augsburg): Ich möchte nur noch einmal betonen, dass die Landtagsgröße nach allem, was ich weiß, in das Ermessen des Gesetzgebers fällt. Mir ist keine Entscheidung aus der Verfassungsgerichtsbarkeit bekannt, die Sie an dieser Stelle begrenzen würde. Wenn also die Anfangsgröße wegen der Ausgleichsmandateregulierung, um Pattsituationen aufzulösen oder um Mehrheiten herzustellen, erhöht wird, sehe ich keine verfassungsrechtliche Deckelung oder Einschränkung Ihres Gestaltungsspielraums.

Das Divisorverfahren mit der Standardrundung wird nur aus Gründen der Systematik als Verfahren mit einem beweglichen Wahlschlüssel bezeichnet. Das bedeutet aber nicht, dass das Ergebnis zweideutig oder beweglich wäre, wie in der Diskussion anklang. Auf dem Weg zum Ergebnis kann lediglich eine Kennzahl etwas kommunikationsfreundlicher - das heißt beweglicher - gewählt werden. Für Sie als Parlamentarier ist sicherlich einfacher zu erklären, dass im amtierenden Landtag auf 43.000 Stimmen ein Sitz entfällt, als einen gebrochenen Quotienten zu zitieren.

Prof. Dr. Bodo Pieroth (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): In der Diskussion ist vielleicht etwas durcheinandergelassen, dass die materielle, das heißt die in der Sache gegebene Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnt. Die Art, wie der Staat in einem Verfahren darauf reagiert, liegt im sogenannten Spielraum zwischen 18 und 21 Jahren. Bei den sogenannten Heranwachsenden besteht die Möglichkeit geringerer Sanktionen als für Erwachsene. Sie werden nicht ganz so hart angepackt.

Zu Herrn Andersen möchte ich sagen: Die Religionsmündigkeit liegt bei 14 Jahren. Die Geschäftsfähigkeit liegt bei 18 Jahren.

Vorsitzender Werner Jostmeier: Meine Damen und Herren, ich schließe nun die Sachverständigenanhörung. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, dass Sie uns

als Fachleute zur Verfügung gestanden haben. Ich bedanke mich auch für Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Es liegt jetzt an uns, den Erkenntnisgewinn, den wir heute hoffentlich gewonnen haben, in die weiteren Beratungen hineinzutragen und einen entsprechenden Parlamentsbeschluss zu fassen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie das Wortprotokoll der heutigen Veranstaltung selbstverständlich bekommen und damit natürlich arbeiten und entsprechend verfahren dürfen.

Soweit Sie nicht dem zweiten Teil der Hauptausschusssitzung als Gäste beiwohnen wollen - Sie sind als Gäste herzlich willkommen und können selbstverständlich zuhören -, darf ich Ihnen einen guten Heimweg wünschen.

gez. W. Jostmeier
Vorsitzender

hoe/10.09.2007/12.09.2007

230